

BO-Nr. 1844 – 05.04.2023

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. m der Satzung des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 17. Juni 2021 (KABl. 2021, S. 271 ff.) hat der Verwaltungsrat des Kirchlichen Hilfsfonds nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der/des Vorsitzenden

1. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats. Sie/er vertritt ihn und leitet die Sitzungen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben der Leistungen der Geschäftsführung.

§ 2

Einberufung des Verwaltungsrats

1. Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Ob eine Sitzung erforderlich ist, entscheidet die/der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Sie/er hat den Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder oder die Geschäftsführung dies aus wichtigem Grund beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
3. Die Einberufung kann durch Brief oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einberufung muss so rechtzeitig versendet werden, dass eine Frist von einer Woche eingehalten wird.
4. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats verhindert, so hat er die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer unverzüglich zu informieren.

§ 3

Tagesordnung, Vertraulichkeit

1. Die/der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben.
2. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung bekannt gegeben.
3. Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Erklärt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie beschlossen werden, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung steht.
4. Die Verhandlungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich beschlossen wird oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt.

§ 4

Beschlussfassung

1. Für die Abstimmungen gelten vorrangig die Satzungsbestimmungen des § 13 Abs. 1, 4, 5-8.
2. Abstimmungen erfolgen in der Sitzung offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie jedoch geheim durchzuführen.
3. Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende

dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Die Gründe sind mitzuteilen. Die/der Vorsitzende kann hierbei eine Frist zur Beantwortung setzen, wobei die Nichtbeantwortung innerhalb der gesetzten Frist als Zustimmung gilt. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Niederschrift

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist. Die Niederschrift kann sich auf die Beratungsergebnisse beschränken. Sie muss alle Beschlüsse des Verwaltungsrats enthalten.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

1. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer mitteilen.
2. Die/der Vorsitzende kann auf Wunsch des Verwaltungsrats oder aus eigenem Ermessen sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen (§ 13 Abs. 11 der Satzung).
3. Unabhängig von der Teilnahme nach § 2 Abs. 4 steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen nach der Entscheidung der/des Vorsitzenden auch den Ersatzmitgliedern zu. Sie sind entsprechend § 2 Nr. 1-3 zu benachrichtigen.

§ 7

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Aufgaben generell oder projektbezogen aus den Reihen seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Die Aufgabenbereiche werden durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt. Bestellung und Bestimmung des Aufgabengebiets bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ausschüsse haben beratende Funktionen für den Verwaltungsrat.

§ 8

Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Bestellung des Abschlussprüfers sowie über die Bildung von Rückstellungen

1. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Bildung von Rückstellungen nach § 12 Abs. 2 d), e), k) der Satzung sollen nach Möglichkeit bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres gefasst werden. Die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers sind nach Möglichkeit einzubeziehen.
2. Im Anschluss an die Beschlussfassung über den Jahresabschluss berät der Verwaltungsrat über – den Lagebericht der Geschäftsführung und den Bericht des Verwaltungsrats sowie – über den Vorschlag für den Prüfungsauftrag und den Prüfer für den Prüfungsabschluss des laufenden Kalenderjahres nach § 12 Abs. 2 g) der Satzung.
3. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats berichtet bei der anschließenden Vorlage des Jahresabschlusses an den Diözesanverwaltungsrat gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung über die Beschlussfassung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie über erkennbare Besonderheiten, die für die kirchliche Aufsicht nach § 15 Abs. 1 der Satzung von Bedeutung scheinen. Sie/er legt dem Diözesanverwaltungsrat gleichzeitig den Bericht des Abschlussprüfers vor.
4. Sie/er beantragt dabei die Entlastung des Verwaltungsrats sowie die Bestellung des Prüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrags gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung i. V. m. vorstehenden Nr. 2 und 3.

§ 9**Festsetzung des Zinssatzes für Anlagen und Ausleihungen**

Der Verwaltungsrat entscheidet im Voraus über die Zinssätze für Anlagen und Ausleihungen. Er kann im Anschluss an den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses Veränderungen zugunsten der Anleger beschließen. Eine rückwirkende Verschlechterung der beschlossenen Zinshöhe darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn anders die wirtschaftliche Existenz des Kirchlichen Hilfsfonds ernsthaft gefährdet wäre.

§ 10**Aufwandsentschädigung**

1. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den Regelungen für die Bediensteten der Diözese erstattet. Ein Tagegeld wird nicht gewährt.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld/Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes/der Aufwandsentschädigung wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung löst bestehende Regelungen ab und tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 31. Juli 2023

Frank Fischer

Geschäftsführer Kirchlicher Hilfsfond